

§ 0900 ZPO

(1) Wird künftiges Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto gepfändet und dem [Gläubiger](#) überwiesen, darf der Drittschuldner erst nach Ablauf des Kalendermonats, der auf die jeweilige Gutschrift folgt, an den [Gläubiger](#) leisten oder den Betrag hinterlegen; eine Verlängerung des in § [899 Abs. 2 ZPO](#) bezeichneten Zeitraums erfolgt dadurch nicht. Auf Antrag des [Gläubigers](#) kann das Vollstreckungsgericht eine von Satz 1 erster Halbsatz abweichende Anordnung treffen, wenn sonst unter Würdigung des Schutzbedürfnisses des Schuldners für den [Gläubiger](#) eine unzumutbare Härte entstünde.

(2) Guthaben, aus dem bis zum Ablauf der Frist des Absatzes 1 nicht an den [Gläubiger](#) geleistet oder das bis zu diesem Zeitpunkt nicht hinterlegt werden darf, ist in dem auf die Gutschrift folgenden Kalendermonat Guthaben im Sinne des § [899 Abs. 1 Satz 1 ZPO](#).

Fassung [neu](#) ab 01. Dez 2021